

### Verordnung über das Taubenfütterungs- und Nistplatzverbot

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat mit Beschluss vom 29. April 2004 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, in der Fassung LGBI. Nr. 43/2003, über das Verbot der Fütterung von Tauben und das Verschließen von Nistplätzen zur Hintanhaltung der weiteren Zuwanderung und Vermehrung von Haustauben verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

#### § 2 Fütterungsverbot

Das Ausstreuen von Futter jeglicher Art für Haustauben (columba livia) ist zur Vermeidung ihrer weiteren Zuwanderung und Vermehrung auf bzw. in öffentlichen Straßen, Plätzen oder Anlagen ausnahmslos verboten.

# § 3 Nistplatzverbot

- (1) Die Eigentümer, Pächter, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Nisten von Tauben zu verhindern. Insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leerstehende Räume udgl. durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen. Vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.
- (2) Den zur Überwachung eingesetzten Organe der Stadt Hall in Tirol ist der Zutritt zu den Gebäuden zu gestatten.

### § 4 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser ortpolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,- zu bestrafen.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

| Hall in Tirol, am 30.4.2004 | Der Bürgermeister: |
|-----------------------------|--------------------|

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Leo Vonmetz eh.

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 04.05.2004 bis 19.05.2004

(2)